

II - Subpars Secunda - Begriffsbestimmungen

Codex Iuridicialis

Pars Prima - Strafprozessordnung

Subpars Secunda - Begriffsbestimmungen

§ 5 Beteiligte

Beteiligte sind Praetoren, Iudices, Advocati, Kläger, Nebenkläger und Angeklagte.

§ 6 Kläger

Kläger ist derjenige, der eine Klage gegen eine andere Person angestrengt hat.

§ 7 Angeklagter

Angeklagter ist in jedem Verfahren derjenige, gegen den gerichtlich eine Klage durch eine andere Person angestrengt wird.

§ 8 Nebenkläger

(1) Nebenkläger ist ein Kläger, der neben dem Hauptkläger ebenfalls in dem konkreten Verfahren geklagt hat.

(2) Nebenkläger sind nur in Strafsachen zugelassen.

(3) Nebenkläger müssen vom Iudex Prior zugelassen werden.